

Satzung des kirchlichen Zweckverbandes

„Evangelischer Kindertagesstättenverband Coburg“

(Stand 28.11.2024)

Präambel

§ 1 Name und Sitz des Zweckverbandes

§ 2 Mitglieder des Zweckverbandes

§ 3 Aufgabe des Zweckverbandes

§ 4 Organ

§ 5 Verbandsversammlung

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

§ 7 Verbandsausschuss

§ 8 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

§ 9 Geschäftsführung

§ 10 Auskunft- und Berichtspflichten

§ 11 Verschwiegenheit

§ 12 Betrieb weiterer Einrichtungen und Aufgabe von Einrichtungen

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

§ 14 Rechtsverkehr und Verwaltung

§ 15 Anstellungsträger

§ 16 Übergang der Trägerschaft einer Tageseinrichtung

§ 17 Eigentum an Grundstücken und Immobilien

§ 18 Zusammenarbeit den Mitgliedern des Zweckverbandes

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft und des Zweckverbandes

§ 20 Genehmigungserfordernisse und salvatorische Klausel

§ 21 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Satzung

Präambel

- (1) (Evangelische) Kindertageseinrichtungen zu betreiben gehört zum diakonischen Auftrag der Kirche. Religion dient der Vergewisserung der eigenen Existenz, gibt Orientierung und stellt besondere Ausdrucksmöglichkeiten zur Verfügung. Dieses Angebot wollen wir in Respekt vor allen Religionen oder Haltungen auf den christlichen Glauben bezogen machen.

Der sozialräumliche Austausch mit der Kirchengemeinde ist dabei konzeptionell gewünscht. Den beteiligten Kirchengemeinden ist es ein wichtiges Anliegen, die Arbeit der Kindertageseinrichtung sinnvoll mit dem Gemeindeleben zu verbinden und dadurch die Aufgabe des Gemeindeaufbaus wahrzunehmen. Die Regelungen des Zweckverbandes sollen diese Zielsetzung widerspiegeln.

- (2) Verschiedene evangelisch-lutherische Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk Coburg schließen sich in diesem Zweckverband zusammen, um in Zukunft gemeinsam die Trägeraufgaben in den kirchengemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder zentral zu erfüllen. Durch den Verband soll ein fachlich qualifizierter und kirchengemeindebezogener Betrieb von Kindertageseinrichtungen erreicht werden, dessen Verwaltung den komplexen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen entspricht.
- (3) Zum einen sollen durch den Zweckverband die einzelnen Kirchengemeinden in den Verwaltungsaufgaben entlastet werden, zum anderen sehen die Gemeinden eine regionale Gesamtversorgung und evangelische Profilierung als gemeinsame Aufgabe an.
- (4) Dem Zweckverband sollen Aufgaben der Kirchengemeinden übertragen werden, die dieser im Rahmen der hier gemeinsam vereinbarten Satzung erfüllen soll.
- (5) Grundlage dieser Satzung ist das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (Kirchliches Zusammenarbeitsgesetz - KZAG).

§ 1 Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der kirchliche Zweckverband im Dekanat Coburg führt den Namen „Evangelischer Kindertagesstättenverband Coburg“.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Coburg, Glockenberg 6.

§ 2 Mitglieder des Zweckverbandes

Zum Zweckverband schließen sich als Mitglieder der Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Coburg, die Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Coburg und die in der Anlage 1 der Satzung hinterlegten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden zusammen. Weitere

Kirchengemeinden – auch der Dekanatsbezirke Michelau und Kronach-Ludwigsstadt - können sich anschließen. Die Mitglieder des Zweckverbandes werden im Folgenden als Verbandsmitglieder bezeichnet.

§ 3 Aufgabe des Zweckverbandes

Zweck des Verbandes sind die Übernahme und dauerhaften Trägerschaft von evangelischen Kindertageseinrichtungen mit allen damit zusammenhängenden Aufgaben. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe arbeitet der Zweckverband eng mit den beteiligten evangelischen Kirchengemeinden zusammen, insbesondere jeweils mit der Kirchengemeinde, in deren Trägerschaft die Kita bisher war. Der Zweckverband kann auch eigenständig Einrichtungen betreiben. Der Zweckverband beachtet dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er arbeitet nicht gewinnorientiert. Der Haushaltsplan wird so aufgestellt, dass sich Erträge und Aufwendungen (bzw. Einnahmen und Ausgaben) ausgleichen.

§ 4 Organ

Der Verband handelt durch sein Leitungsorgan, nämlich die Verbandsversammlung. Er bedient sich dabei eines Verbandsausschusses und einer Geschäftsführung.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Leitungsorgan des Zweckverbandes. Sie entscheidet im Rahmen der Aufgaben des Zweckverbandes und vertritt diesen im Rechtsverkehr (§ 9 Abs. 1 KZAG).
- (2) Das Verbandsmitglied wird durch den Vorsitzenden des Leitungsgremiums vertreten, es sei denn es wird ein anderes Mitglied des Leitungsgremiums entsandt. Es kann davon abweichend eine andere zu einem Kirchenvorstand wählbare Person entsenden (§ 9 Abs. 3 Satz 2 KZAG). Gemeinsame Kirchenvorstände entsenden für alle von ihnen vertretenen Verbandsmitglieder lediglich eine/n Vertreter/in; dadurch erhöht sich nicht seine/ihre Stimmenzahl. Eine Abwesenheitsvertretung durch eine/n Stellvertreter/in ist nicht vorgesehen.

Um einen ausreichenden Anteil der nicht ordinierten Personen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 KZAG sicherzustellen, darf der Dekanatsausschuss bis zu zwei weitere nicht ordinierte Mitglieder des Dekanatsausschusses in die Verbandsversammlung berufen.

Ferner gehören der Verbandsversammlung als geborene Mitglieder mit Stimmrecht an:

- Der/die nach der Geschäftsverteilung zwischen den Dekanen zuständige Dekan oder Dekanin des Dekanatsbezirkes Coburg (Stellvertretung: der/die andere Dekan/Dekanin) als Vertreter des Dekanatsbezirkes,
- der oder die Beauftragte des Pfarrkapitels für Kindertageseinrichtungen als Vertreter des Dekanatsbezirkes.

Die Geschäftsführung des Zweckverbandes und ein/e Vertreter/in der Mitarbeitervertretung des Zweckverbandes nehmen an der Verbandversammlung beratend teil.

- (3) Die Amtsdauer der Verbandsversammlung beträgt sechs Jahre. Sie ist innerhalb eines Jahres nach der Wahl zu den Kirchenvorständen zu bilden. Die Verbandsversammlung bleibt jeweils bis zum Zusammentreten des neuen Leitungsorgans im Amt (§ 9 Abs. 4 KZAG).
- (4) Die Sitzungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das nach Satzung oder Gesetz vorgesehene Benehmensverfahren ist nach Verstreichen einer zweimonatigen Frist erfüllt.
- (5) Unter der Maßgabe, dass die entsprechenden technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Sitzung auch in digitaler Form möglich (§ 11 Abs. 2 KZAG, § 38 Abs. 1 KGO).
- (6) Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen. Außerdem ist das Benehmen mit den Mitgliedern des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Coburg herzustellen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KZAG).
- (7) Die Verbandsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitz und deren Stellvertretung. Beide sind berechtigt, die Zweckverbandsversammlung im Rechtsverkehr zu vertreten. Bei Wahl des Dekans bzw. der Dekanin in den Vorsitz oder in die Stellvertretung wird dieser/diese nicht gemäß Abs. 2 Satz 4 durch den anderen Dekan oder die andere Dekanin vertreten. Im Innenverhältnis gilt die Regelung, dass der stellvertretende Vorsitzende den Zweckverbandsvorstand im Rechtsverkehr nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, insbesondere bei Krankheit, Urlaub und Stellenwechsel, vertritt.
- (8) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 5 KZAG).

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung obliegt die Überwachung und Entlastung des Verbandsausschusses und der Geschäftsführung. Dabei hat sie insbesondere von ihrem Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung Gebrauch zu machen. Die Verbandsversammlung kann Ausschussbeschlüsse nachprüfen und sie vorbehaltlich der Rechte Dritter abändern. Sie achtet darauf, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,

2. die Regelung bei der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 19 Abs. 1,
3. Änderung der Verbandssatzung im Benehmen mit den Mitgliedern des Zweckverbandes,
4. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsausschusses,
5. Beratung zu grundsätzlichen konzeptionellen Fragen des Zweckverbandes und der
6. Kindertagesstätten,
7. Beschlussfassung über den Haushalt des Zweckverbandes im Benehmen mit den Mitgliedern des Zweckverbandes
8. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Zweckverbandes und den Stellenplan des Zweckverbandes,
9. Beschlussfassung über die Höhe einer auskömmlichen Umlagenpauschale aus den Einrichtungen zur Finanzierung der Arbeit des Zweckverbandes; die Umlage orientiert sich an einem von der Verbandsversammlung festzulegenden Sockelbetrag und der genehmigten Anzahl der Plätze einer Einrichtung.
10. die Auflösung des Zweckverbandes im Benehmen mit den Mitgliedern des Zweckverbandes
11. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für den Zweckverband.

(3) Durch die Verbandssatzung können der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übertragen werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 KZAG).

§ 7 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss ist der Ausschuss der Verbandsversammlung. Für ihn gelten die Regeln eines beschließenden Ausschusses gemäß der KGO (§ 11 Abs. 2 KZAG, § 46 KGO). Er wird von der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus bis zu sechs Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsversammlung. Bei der Wahl hat die Verbandsversammlung darauf zu achten, dass sie über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung der Verbandszwecke verfügen.

Dem Verbandsausschuss gehören mit Sitz und Stimme an

- der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung, sowie dessen oder deren Stellvertretung,
- drei weitere aus der Reihe der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählte Personen,
- der zuständige Dekan bzw. die zuständige Dekanin des Dekanatsbezirks Coburg (eine Vertretung durch den anderen Dekan bzw. die andere Dekanin erfolgt hier nicht).

Dem Verbandsausschuss gehören mit beratender Stimme an

- die oder der Beauftragte des Pfarrkapitels für Kindertageseinrichtungen,
 - die Geschäftsführung des Zweckverbandes,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin der Geschäftsführung des Kirchengemeindeamtes,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitervertretung des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsausschuss übt seine Tätigkeit in der bisherigen Zusammensetzung weiter aus, bis ein neuer Verbandsausschuss gewählt ist. Voraussetzung ist, dass die Mitglieder des Verbandsausschusses zugleich auch noch Mitglieder in der Verbandsversammlung sind.
- (4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat zugleich den Vorsitz des Verbandsausschusses inne. Der Verbandsausschuss bestimmt aus seiner Mitte die Stellvertretung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Verbandsausschuss vertritt den Zweckverband und verwaltet eigenverantwortlich dessen Vermögen nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsausschuss zeichnet durch die Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung im Vorsitz der Verbandsversammlung.
- (6) Die Sitzungen müssen mindestens vierteljährlich stattfinden. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (7) Unter der Maßgabe, dass die entsprechenden technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Sitzung auch in digitaler Form möglich (§ 11 Abs. 2 KZAG, § 38 Abs. 1 KGO).
- (8) Der Verbandsausschuss kann Beschlüsse bei Bedarf im Umlaufbeschlussverfahren fassen.

§ 8 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Berufung und Abberufung der Geschäftsführung,
2. Beschluss über den Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung,
3. Feststellung des Korridors des Betreuungsschlüssels für Kindertageseinrichtungen,
4. Festsetzung der Kriterien für die Aufnahme von Kindern in den Einrichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen des BayKiBiG,

5. Beschluss der Konzeptionen der Einrichtungen, bei grundlegenden Änderungen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt,
6. Einstellung von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Festlegung der Dienstanweisungen für sie und Beschluss über die Beendigung von Dienstverhältnissen (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 KGO); eine Delegation auf die Geschäftsführung ist möglich.
7. Beratung und Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, bevor diese der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,
8. Entscheidungen über Lieferungs- und Leistungsverträge mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 50.000,00 pro Vertrag,
9. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Verbandsversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,
10. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse zu grundsätzlichen Fragen der Organisation des Verbandes,
11. Übernahme der Trägerschaft für weitere Einrichtungen bzw. Aufgabe bestehender Einrichtungen (§ 12),
12. Entscheidung über die Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie ist angesiedelt am Sitz des Zweckverbandes.
- (2) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes wird durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin übernommen. Näheres regelt eine durch den Verbandsausschuss erlassene Dienstordnung.
- (3) Weitere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen können bei Bedarf berufen werden. Ein vom Verbandsausschuss beschlossener Geschäftsverteilungsplan regelt die Zusammenarbeit und die Zuständigkeit.
- (4) Die Geschäftsführung ist Bevollmächtigte des Verbandes und führt eigenverantwortlich unter Mitwirkung des Verbandsausschusses die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Dazu gehört auch die Vertretung des Zweckverbandes in Rechtsstreitigkeiten.
- (5) Dabei hat sich die Geschäftsführung am Zweck des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu

orientieren. Sie hat für die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes und deren Einrichtungen zu sorgen.

- (6) Die Geschäftsführung kann zur Erledigung des einfachen Schrift- und Zahlungsverkehrs an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (7) Die Geschäftsführung ist zum Abschluss von Arbeitsverträgen innerhalb des beschlossenen Stellenplans, sowie zum Abschluss, zur Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen von Mitarbeitenden der Einrichtungen berechtigt. Hinsichtlich der Leitungen ist das jeweilig zuständige Verbandsmitglied vor der Stellenbesetzung zu informieren und zu hören. Die Geschäftsführung übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.
- (8) Die Geschäftsführung hat in folgenden Fällen die Einwilligung des Verbandsausschusses einzuholen:
 1. Sollte der Haushalts- und Stellenplan überschritten werden müssen, so dies zulässig ist, aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung. In begründeten, eilbedürftigen Fällen kann die Geschäftsführung die Einwilligung des Verbandsausschusses nachträglich oder per Umlaufbeschluss einholen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 2. Vollzug der Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
 3. Prozessführung als klagende Partei, wenn das mutmaßliche Risiko den Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt.
 4. Aufnahme von steuerpflichtigen Tätigkeiten.

§ 10 Auskunfts- und Berichtspflichten

- (1) Der Verbandsversammlung sind vom Verbandsausschuss und von der Geschäftsführung Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen. Auf Verlangen des Verbandsausschusses hat die Geschäftsführung diesem oder dessen Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat dem Verbandsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr, zu berichten über:
 1. grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung,
 2. die Lage des Zweckverbandes und seiner Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Angebotsstruktur, des Personals (Personalbesetzung und Stellenplan), der Finanzen und der Ertragslage,
- (3) Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Zweckverband und die Einrichtungen des Zweckverbandes betreffen, ist dem Verbandsausschuss durch die Geschäftsführung unverzüglich Bericht zu erstatten.

- (4) Die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung zeitnah vorgelegt (nach HRV). Die Jahresrechnung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses erhält die Jahresrechnung und die Prüfberichte.

§ 11 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Geschäftsführung haben über Angelegenheiten, die ihnen in ihrem Amt bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung der Natur nach erforderlich oder besonders angeordnet oder vereinbart ist, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn ihre Amtszeit abgelaufen ist. Von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit können sie durch Beschluss des betreffenden Gremiums entbunden werden. Zu sachgerechten Auskünften gegenüber einem beteiligten Kirchenvorstand sind sie bei Wahrung von Persönlichkeitsrechten berechtigt.

§ 12 Betrieb weiterer Einrichtungen und Aufgabe von Einrichtungen

- (1) Über die Übernahme der Trägerschaft für weitere Einrichtungen und die Aufgabe bestehender Einrichtungen entscheidet der Verbandsausschuss. Der Zweckverband kann den Betrieb weiterer Einrichtungen übernehmen. Die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet die Übernahme stattfindet, ist im Vorfeld zu hören.
- (2) Ebenso ist die Kirchengemeinde bei der Aufgabe einer bestehenden Einrichtung zu hören.
- (3) Wird über die Aufgabe der Einrichtung keine übereinstimmende Meinung zwischen dem Zweckverband und dem betroffenen Verbandsmitglied erzielt, kann im Rahmen der Regelungen der Bayerischen Gemeindeordnung und des BayKibiG die Kirchengemeinde die Übernahme einer Trägerschaft bei der zuständigen Kommune beantragen.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband soll kostendeckend wirtschaften. Eine besondere Umlage unter den beteiligten Verbandsmitgliedern soll vermieden werden. Ist eine Umlage durch die Verbandsmitglieder erforderlich, so wird sie anteilig im Verhältnis der Höhen der regulären landeskirchlichen Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres zueinander berechnet. Der Dekanatsbezirk und die Gesamtkirchengemeinde zahlen einen Mittelwert der Umlagen der kirchengemeindlichen Mitglieder des Zweckverbandes. Das Benehmen mit den Mitgliedern des Zweckverbandes ist herzustellen.
- (2) Es werden Rücklagen (z.B. Personal und Bau) für die einzelnen Einrichtungen und den Zweckverband gebildet. Rücklagen für die vom Zweckverband genutzten Gebäude werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Verpflichtungen in ausreichender Höhe für jedes Gebäude gesondert gebildet.

- (3) Finanzielle Defizite des Zweckverbandes sollen über die Rücklagen des Zweckverbandes ausgeglichen werden.
- (4) Die Mitglieder des Zweckverbandes haften für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während ihrer Mitgliedschaft begründet werden, gesamtschuldnerisch (§ 10 Abs. 2 KZAG).

§ 14 Rechtsverkehr und Verwaltung

- (1) Der Zweckverband besitzt gemäß den entsprechenden gesetzlichen Regelungen Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem Recht (§ 7 Abs. 2 KZAG). Er übernimmt nach Übertragung der Trägerschaft alle Rechte und Pflichten eines Kindergartenträgers gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, dem Staat, dem Bund und den Kommunen, sowie Mitarbeitenden und Eltern.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 3 Abs. 2 VDG gilt auch für den Zweckverband. Die zuständige Verwaltungseinrichtung ist das Kirchengemeindeamt Coburg. Dafür erhebt die Gesamtkirchengemeinde als Trägerin des Kirchengemeindeamtes eine Verwaltungsgebühr.
- (3) Der Zweckverband führt seinen Haushalt selbständig. Der Haushalt wird als eigenständiger Rechtsträger vom Evang.-luth. Kirchengemeindeamt Coburg geführt.

§ 15 Anstellungsträger

- (1) Der Zweckverband ist Anstellungsträger. Er übernimmt beim Übergang der Trägerschaft das Personal der Einrichtungen von den Kirchengemeinden. Er ist alleiniger Arbeitgeber der in den Einrichtungen beschäftigten Mitarbeitenden. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin. Er/sie kann sie an die Regionalleitungen delegieren. Weitere sinnvolle Delegationen der Dienst- und Fachaufsicht durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sind möglich.
- (2) Der Verband wendet kirchliches Arbeits- und Tarifrecht in den jeweiligen Fassungen an (derzeit über den TVL i. V. m. DiVO).

§ 16 Übergang der Trägerschaft einer Tageseinrichtung

- (1) Der Übergang der Trägerschaft einer Einrichtung von der Kirchengemeinde oder einem anderen Träger auf den Zweckverband wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde oder dem anderen Träger (Verbandsmitglied) und dem Zweckverband geregelt.
- (2) Der wirksame Übergang der Trägerschaft einer Tageseinrichtung kann nur durch gesonderten Beschluss des Leitungsgremiums des jeweiligen Trägers (z.B. Kirchenvorstandes) erfolgen.

- (3) Der Zweckverband übernimmt mit dem Übergang der Trägerschaft alle damit verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen in eigene Verantwortung.
- (4) Beim Betriebsübergang wird die Liegenschaft und die Immobilie einer eigenen Betrachtung unterworfen. Es ist die für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu suchen, die dem Ziel dient, den Bauunterhalt zu gewährleisten. In der Regel verbleibt das Gebäude im Eigentum des Verbandsmitgliedes; der Zweckverband übernimmt den Bauunterhalt mithilfe der übernommenen und zu bildenden Rücklagen. Generalsanierungen und weitere grundlegende Änderungen wie Anbauten und Ersatzbauten erfolgen im Einvernehmen mit dem von der Maßnahme betroffenen Verbandsmitglied. Die Nutzung der Immobilien wird, sofern sie nicht im Eigentum des Zweckverbandes sind, durch einen gesonderten Vertrag zwischen Gebäudeeigentümer und Zweckverband geregelt. Zur Instandhaltung und Instandsetzung der Einrichtung sind entsprechende Rücklagen beim Zweckverband zu bilden.
- (5) Die für die Kindertageseinrichtung zweckgebundenen Rücklagen der Kirchengemeinde und die Gelder des laufenden Betriebes werden auf den Zweckverband übertragen. Gebäuderücklagen können für bauerhaltende Maßnahmen nur unter Zustimmung des Eigentümers entnommen werden.
- (6) Der Übergang von Kindertageseinrichtungen in Betriebsträgerschaft ist mit den Kommunen gesondert zu verhandeln.

§ 17 Eigentum an Grundstücke und Immobilien

Der Zweckverband kann Grundstücke und Immobilien für Einrichtungen erwerben.

§ 18 Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird das Leitungsgremium des für eine Einrichtung örtlich zuständigen Verbandsmitglieds bei allen das Verbandsmitglied betreffenden Angelegenheiten angemessen beteiligen und seine Interessen berücksichtigen. Im Rahmen der Regelung der KGO kann das Leitungsgremium des Verbandsmitgliedes einen beschließenden oder beratenden Ausschuss für die Einrichtung gründen.
- (2) Der Zweckverband und seine Mitglieder verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinden, in deren Bereich sie gelegen sind, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätten in den Gemeindeaufbau und in die gemeindlichen Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - b) das Verbandsmitglied wird in die Arbeit der Kindertagesstätten einbezogen,

- c) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an Besprechungen der Kirchengemeinde,
- d) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
- e) theologische Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte durch die Pfarrerinnen, Pfarrer, Diakoninnen, Diakone oder weitere theologisch-pädagogische Hauptamtliche der Kirchengemeinde, die das Verbandsmitglied beauftragt,
- f) Mitwirkung des Verbandsmitglieds bei der Besetzung der Leitungsstelle gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung sowie bei der
- g) Ausrichtung, dem evangelischen Profil und der inhaltlichen Konzeption der Kindertagesstätte gemäß § 8 Abs. 5,
- h) gegenseitige Unterstützung des Verbandsmitgliedes und der Kindertagesstätte bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft und des Zweckverbandes

- (1) Die Kündigung ist unter der Voraussetzung möglich, dass eine Einigung über die örtlich zugeordnete Einrichtung getroffen wird. Diese Einigung muss Regelungen zur weiteren Trägerschaft, zum Personal, ggf. zu Immobiliennutzung, zum Verbleib der Rücklagen, dem weiteren Betrieb und ggf. zu weiteren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen treffen. Die Kündigung ist dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen. In Streitfällen vermittelt das Landeskirchenamt.
- (2) Über die Auflösung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Hierzu ist eine Einigung im Umfang von Abs. 1 erforderlich. Das Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften ist darüber herzustellen. Sie bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Rücklagen bzw. Defizite sind, sofern sie nicht den Einrichtungen vorbehalten sind, bei Auflösung des Zweckverbandes zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt nach den anerkannten Plätzen der Kindertageseinrichtung.

§ 20 Genehmigungserfordernisse und salvatorische Klausel

- (1) Der Erlass der Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 KZAG).

- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Verbandsversammlung möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der staatlichen Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung

Mitglieder des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Coburg

Stand: 28.11.2024

- Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Coburg
- Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Coburg
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bad Rodach
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Coburg Heiligkreuz
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Coburg St. Lukas
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Elsa
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gauerstadt
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Großheirath
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Großwalbur
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Haarbrücken-Ketschenbach-Thann
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rödental St. Marien
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Scheuerfeld-Weidach
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Unterlauter
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wiesenfeld
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rödental St. Johannis
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ebersdorf bei Coburg
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Coburg St. Matthäus
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Scherneck
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Sonnefeld
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gestungshausen
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hassenberg
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt bei Coburg
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wildenheid-Meilschnitz
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Untersiemau
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Niederfüllbach